



Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren

Nachdem die Generaldirektion Justiz und Inneres der EU-Kommission im April 2002 ein *Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht* veröffentlicht hatte, lud sie im Februar 2003 zu einer öffentlichen Anhörung nach Brüssel ein. An dieser nahmen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten sowie vor allem Vertreter von europäischen *Alternative Dispute Resolutions* (ADR)- bzw. Mediationsorganisationen und Vertreter unterschiedlicher an ADR-Verfahren interessierter Verbände teil.

Als Ergebnis dieser Anhörung beauftragte die Kommission Vertreter dieser Gruppe von Repräsentanten der Mediationsverbände und ADR- Interessierter („stakeholders“) – mit ihrer Unterstützung – einen „*European Code of Conduct for Mediators*“ zu entwerfen, während sie sich gleichzeitig vornahm, einen Richtlinienvorschlag für die Durchführung von Mediation vorzulegen.

Dieser Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren liegt inzwischen in amtlicher deutscher Übersetzung vor, nachdem am 2. Juli 2004 in Brüssel die (vorläufig) letzte von insgesamt 4 Sitzungen der genannten Arbeitsgruppe stattgefunden hatte.

Man kann diese Vorgehensweise der EU-Kommission, den Kodex nicht selbst oder durch von ihr berufene Experten erarbeiten zu lassen, sondern diesen mit ihrer „Assistenz“ in die Hände der betroffenen Verbände zu geben, durchaus als Unterstützung zur Selbstregulierung verstehen. (S. Vorbemerkung der EU-Kommission zum Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren in: *mediations-report, August 2004, Heft 8. Diesem Heft ist auch die unten aufgeführte Fassung des Verhaltenskodex entnommen.*)

Die Vertreter der beiden großen deutschen Mediationsverbände, Dr. Wilfried Kerntke (BM) und Dr. Hans-Georg Mähler (BAFM), berichten in einem gemeinsamen Artikel (ZKM 4/2004) über die Initiative der EU in Sachen Mediation und über ihre Mitwirkung an dieser Arbeitsgruppe.

Verbände, aber auch einzelne MediatorInnen, sind aufgerufen sich diesen Leitlinien als (Mindest-) Standard für ihre Mediationsarbeit verbindlich anzuschließen. Differenzierungen und Ergänzungen von Verbänden in unterschiedlichen Anwendungsfeldern der Mediation können erfolgen, weil der Kodex durch seinen Grundsatz: *so wenig Normierung wie möglich, so viel wie nötig*, ausreichend Raum lässt.

Der Verhaltenskodex hat keine rechtsverbindliche Wirkung. Richtlinien hingegen dann, wenn sie von den jeweiligen nationalen Gesetzgebungsorganen verbindlich umgesetzt werden.

Dennoch haben organisationsinterne Kodices Gültigkeit, wie z.B. die in den letzten Jahren mehr und mehr erarbeiteten ärztlichen Therapieleitlinien oder die von der bke in der Kind-Prax (2/2004) dokumentierten *Ethischen Standards in der Institutionellen Beratung*. An diese kann man sich halten, muss es aber nicht. Wenn man sich nicht daran hält und etwas passiert, hat man allerdings schlechte Karten.

Ist der „*European code of conduct*“ Grundlage professionellen, mediativen Handelns und wird dies dem Verbraucher auch verbindlich transparent gemacht, dann sollte sich der Kunde auch auf gute Qualität des Verfahrens verlassen können.

Berlin, den 21. August 2004, *Jutta Lack-Strecker, Christoph C. Paul*, Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM), Eisenacher Straße 1, 10777 Berlin, Internet: www.bafm-mediation.de

Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren – Entwurf, 6.4.2004

1. Kompetenz und Ernennung von Mediatoren

1.1 Zuständigkeit

Mediatoren sind sachkundig und kompetent in der Mediation. Sie müssen eine einschlägige Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung sowie Erfahrungen mit

Mediationstätigkeiten auf der Grundlage einschlägiger Standards oder Zulassungsregelungen vorweisen.

1.2 Ernennung

Der Mediator vereinbart mit den Parteien geeignete Termine für das Mediationsverfahren.

Der Mediator vergewissert sich hinreichend, dass er die Voraussetzungen für die Mediationsaufgabe erfüllt und dass seine Kompetenz dafür angemessen ist, bevor er die Ernennung annimmt, und stellt den Parteien auf ihren Antrag Informationen zu seinem Hintergrund und seiner Erfahrung zur Verfügung.

1.3 Bekanntmachung der Dienste des Mediators

Mediatoren können auf professionelle, ehrliche und redliche Art und Weise ihre Tätigkeit bekannt machen.

2. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

2.1 Unabhängigkeit und Objektivität

Der Mediator darf seine Tätigkeit nicht wahrnehmen bzw., wenn er sie bereits aufgenommen hat, nicht fortsetzen, bevor er nicht alle Umstände, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen oder zu Interessenkonflikten führen könnten oder den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken könnten, offen gelegt hat. Die Offenlegungspflicht besteht im Mediationsprozess zu jeder Zeit. Solche Umstände sind

- eine persönliche oder geschäftliche Verbindung zu einer Partei,
- ein finanzielles oder sonstiges direktes oder indirektes Interesse am Ergebnis der Mediation oder
- eine anderweitige Tätigkeit des Mediators oder eines Mitarbeiters seiner Firma für eine der Parteien.

In solchen Fällen darf der Mediator die Mediationstätigkeit nur wahrnehmen bzw. fortsetzen, wenn er sicher ist, dass er die Aufgabe vollkommen unabhängig und objektiv durchführen kann, sodass die vollkommene Unparteilichkeit gewährleistet ist, und wenn die Parteien ausdrücklich zustimmen.

2.2 Unparteilichkeit

Der Mediator hat in seinem Handeln und Auftreten den Parteien gegenüber stets unparteiisch zu sein und ist gehalten, im Mediationsprozess allen Parteien gleichermaßen zu dienen.